

Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Swisttal und seine Ausschüsse

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat am 15. Dezember 2011 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Rates

- § 1 Tagesordnung
- § 2 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder
- § 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- § 4 Fragen von Einwohnern
- § 5 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Beratung
- § 7 Anträge zum Verfahren
- § 8 Anträge zur Sache
- § 9 Abstimmung über Anträge zur Sache
- § 10 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung
- § 11 Schriftführer, Niederschrift

Zweiter Teil: Fraktionen

- § 12 Bildung von Fraktionen und innerfraktionelle Rechtsbeziehungen
- § 13 Beendigung von Fraktionen

Dritter Teil: Ausschüsse des Rates

- § 14 Sitzungen der Ausschüsse
- § 15 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Vierter Teil: Information

§ 16 Anfragen von Ratsmitgliedern

§ 17 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 18 Funktionsbezeichnungen

§ 19 Inkrafttreten

Erster Teil: Sitzungen des Rates

§ 1 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von

1. einem Fünftel der Ratsmitglieder oder

2. einer Fraktion

spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich, mittels Telefax oder E-mail benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Verlangens nach Satz 1 bei dem Bürgermeister (Eingang bei der Gemeindeverwaltung) maßgeblich. Betrifft ein Verlangen nach Satz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Swisttal fällt, verweist der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 5.

(2) In die Tagesordnung ist für den Beginn der Sitzung der Punkt „Fragen von Einwohnern“ aufzunehmen.

(3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann

1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erweitert,
2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 48 Absatz 2 und 3 GO NRW sowie 5 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung (Nichtöffentlichkeit der Sitzungen) geändert,
5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 5 (Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung) die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.

(5) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Swisttal fällt, hat der Rat, nachdem eine notwendige Erläuterungsmöglichkeit nach Absatz 4 Satz 2 gegeben wurde, die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 3 Nummer 5 von der Tagesordnung abzusetzen.

(6) Der Bürgermeister berichtet in einem ständigen Tagesordnungspunkt über die Ausführung der in der letzten Sitzung des Rats gefassten Beschlüsse.

§ 2 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 werden gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.

(3) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben

1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 oder

2. dafür, dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 1 sowie etwaige Sitzungsvorlagen des Bürgermeisters gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) unvollständig sind,

trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Ratsmitglied einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

(1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Bürgermeister vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Bürgermeister und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.

(2) Der Schriftführer führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Ratsmitglieder und die in nicht öffentlicher Sitzung als Zuhörer anwesenden Mitglieder der Ausschüsse durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.

§ 4 Fragen von Einwohnern

(1) Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnern“ (§ 1 Absatz 2) in einer Sitzung des Rates an den Bürgermeister bis zu zwei Fragen stellen. Zu jeder Frage können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ratsmitglieder.

(2) Eine Frage ist nur zulässig, sofern

1. sie den Aufgabenbereich der Gemeinde Swisttal betrifft,

2. nicht die Bewertung eines Sachverhalts durch den Fragesteller enthält und

3. ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls nicht verletzt.

(3) Die Fragen werden durch den Bürgermeister mündlich beantwortet.

§ 5 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Zuhörer öffentlicher Sitzungen sind verpflichtet, die Sitzung nicht zu stören.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln

1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber,
2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen,
3. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere
 - a) Vergaben, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht,
 - b) Grundstücksgeschäfte,
4. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde Swisttal beteiligt ist (§ 113 GO NRW),
5. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch offenbart werden.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden

1. auf Wahlen und Abberufungen sowie
- 2., soweit schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 6 Beratung

(1) Der Bürgermeister ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.

(2) Ein Ratsmitglied, das sich an der Beratung und Abstimmung zu der aufgerufenen Angelegenheit nicht beteiligen darf (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), hat dies unmittelbar nach dem Aufruf gemäß Absatz 1 anzuzeigen.

(3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 beraten, so ist dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.

(4) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Bürgermeister erteilt den Ratsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Ratsmitglied das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der Redner darf während des Redebeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.

(5) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Ratsmitglieds zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt drei Minuten. Abweichend von Satz 1 kann der Bürgermeister für den jeweiligen Redner auf dessen Antrag eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.

(6) Ortsvorsteher können zu Punkten der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung, soweit diese Angelegenheiten ihrer Ortschaft betreffen, Stellung nehmen (§ 39 Abs. 7 Satz 2 GO NRW). Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die Beratung wird durch den Bürgermeister beendet.

§ 7 Anträge zum Verfahren

(1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf

1. Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 3), namentlich auf

a) Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung,

b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder

c) eine sonstige Änderung der Tagesordnung,

2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 6), namentlich auf

a) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Wortanmeldungen“),

b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,

c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates,

d) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung hierüber („Schluss der Beratung“),

3. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren, namentlich auf

a) geheime oder

b) namentliche Abstimmung,

4. Unterbrechung der Sitzung,

können in einer Sitzung von einem Mitglied des Rates gestellt werden.

(2) Der Antragsteller hat mit dem Zuruf "Zum Verfahren" oder durch gleichzeitiges Heben beider Hände um das Wort zu bitten, das ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Wird der Antrag während der Beratung einer Angelegenheit (§ 6) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen; der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. § 1 Absatz 5 (Gegenstände außerhalb des Aufgabenbereichs der Gemeinde Swisttal) ist zu beachten. Sodann ist höchstens einem Mitglied des Rates, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den Sätzen 1 bis 6 der jeweils weiter gehende Antrag zuerst zu behandeln. Zuständig für die Entscheidung über die Abstimmungsreihenfolge ist der Bürgermeister.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Anträge nach Absatz 1 Nummer 1 (Änderung der Tagesordnung) nur zulässig, wenn sie unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ gestellt werden.

§ 8 Anträge zur Sache

(1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll. Sie können gestellt werden von

1. einem Mitglied des Rates oder
2. einer Fraktion des Rates.

(2) Eine in einer Sitzungsvorlage des Bürgermeisters (§ 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) enthaltene Beschlussempfehlung gilt als Antrag des Bürgermeisters nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

§ 9 Abstimmung über Anträge zur Sache

(1) Nach Beendigung der Beratung stellt der Bürgermeister die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weitestgehende Antrag Vorrang. Zuständig für die Entscheidung über die Abstimmungsreihenfolge ist der Bürgermeister.

(2) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.

(3) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen.

(4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Vor Beginn einer offenen Abstimmung (Absatz 2) kann ein Mitglied des Rates verlangen, dass dessen bei dieser Abstimmung zum Ausdruck gebrachtes Votum in der Niederschrift ausgewiesen wird.

(6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Bürgermeister bekannt gegeben.

(7) Persönliche Erklärungen sind im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 6 zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Die persönliche Erklärung beschränkt sich auf die Stellungnahme zu Angriffen oder Missverständnissen in der Aussprache hinsichtlich seiner Person.

(8) Der Bürgermeister beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 10 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung

(1) Der Bürgermeister kann

1. einen Redner zur Sache rufen,
2. ein Ratsmitglied zur Ordnung rufen.

(2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Bürgermeister an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.

(3) Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann es durch Beschluss des Rates von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn an Stelle eines zweiten Ordnungsrufs ein Wortentzug erfolgte (Absatz 2 Satz 2). Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat unverzüglich den für die Ratsmitglieder vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes zu verlassen. Wird eine Aufforderung des Bürgermeisters, nach Satz 3 zu verfahren, nicht befolgt, hat der Bürgermeister die Sitzung zu unterbrechen.

(4) Sitzungsleitende Maßnahmen des Bürgermeisters (Absätze 1 und 2) und ein Ausschluss von der Sitzung (Absatz 3) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 11 Schriftführer, Niederschrift

(1) Sofern ein Bediensteter der Gemeinde Swisttal durch Beschluss des Rates zum Schriftführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Bürgermeister.

(2) Die Niederschrift muss enthalten

1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,

2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,

3. die behandelten Gegenstände,

4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,

5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten;

6. Inhalte nach § 9 Absatz 5 (Ausweisung des Votums eines Mitglieds des Rates bei offener Abstimmung).

(3) Jedem Ratsmitglied ist eine Kopie der unterzeichneten Niederschrift zuzuleiten. Die Kopie muss den Ratsmitgliedern mindestens acht Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung zugehen.

Zweiter Teil: Fraktionen des Rates

§ 12 Bildung von Fraktionen und innerfraktionelle Rechtsbeziehungen

(1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Namen der Fraktion,

2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,

3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter,
4. eine Kopie des Fraktionsstatuts,
5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,
6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

(2) Die Aufnahme von Hospitanten (§ 56 Absatz 4 Satz 3 GO NRW) ist nicht zulässig.

(3) Scheidet ein Ratsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 13 Beendigung von Fraktionen

(1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Gemeinde,
3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen gemeindlichen Zuwendungen nach § 56 Absatz 3 GO NRW.

(2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch

1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder

2. im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Gemeinde an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Rates nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.

(3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 12 Absatz 3 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

Dritter Teil: Ausschüsse des Rates

§ 14 Sitzungen der Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen am dem jeweiligen Sitzungstag um 17.30 Uhr.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in dem Aushangkasten der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, Swisttal-Ludendorf.

(4) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Ausschusses und leitet die entsprechenden Sitzungsunterlagen in gleicher Weise an seinen

Stellvertreter weiter. Einladungen zu Ausschusssitzungen sind vor dem Sitzungstag nachrichtlich auch den Ratsmitgliedern zu übersenden.

(5) An nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses, des Personalausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

(6) Kopien der Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, den Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 15 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen nach dem Sitzungstag weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

Vierter Teil: Information

§ 16 Anfragen von Ratsmitgliedern

(1) Ein Ratsmitglied kann in Angelegenheiten der Gemeinde Swisttal

1. schriftlich oder

2. unmittelbar nach Beendigung einer Sitzung des Rates mündlich

Anfragen an den Bürgermeister richten (§§ 47 Absatz 2 Satz 2, 55 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

(2) Anfragen nach Absatz 1 Nummer 1 können auch mittels Telefax oder E-mail an den Bürgermeister gerichtet werden und müssen diesem spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Anfrage bei der Gemeindeverwaltung maßgeblich.

(3) Der Bürgermeister beantwortet Anfragen

1. mündlich während der Sitzung oder
2. schriftlich gegenüber allen Ratsmitgliedern.

Die Beantwortung von Anfragen erfolgt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 in öffentlicher Sitzung.

(4) Über Anfragen und hierauf gegebene Antworten findet eine Aussprache nicht statt.

§ 17 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 (schriftliche Anfragen) sowie Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

1. Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses zulässig sind und
2. der Bürgermeister die Anfragen schriftlich gegenüber allen Mitgliedern des Ausschusses beantwortet.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 18 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Swisttal vom 01. Oktober 1999, zuletzt geändert am 05. September 2000, außer Kraft.